

via e-mail

AN DIE PRÄSIDENTIN DES NATIONALRATS
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

AN DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 5. Juni 2015

Stellungnahme zur Steuerreform / Spendenabsetzbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, folgenden Kommentar zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/16 abzugeben:

1. Vorbemerkung

Die Solidaris Wirtschaftsprüfungs-GmbH prüft und berät überwiegend gemeinnützige Unternehmen, die in der Form eines (meist großen) Vereins oder einer Kapitalgesellschaft organisiert sind. Viele dieser Organisationen haben sich nach erfolgter Prüfung betreffend des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a EStG in die Liste der spendenbegünstigten Empfänger eintragen lassen.

2. Spendenaufkommen bei einzelnen Organisationen

Nicht wenige der auf der Liste eingetragenen Organisationen erhalten jährlich Spenden deutlich unter EUR 100.000,00, eine Vielzahl erhalten unter EUR 20.000,00.

3. Gesetzesvorschlag

Nach geltender Rechtslage werden bezahlte Spenden, die vom Steuerpflichtigen in der Steuererklärung als Sonderausgabe beantragt wurden, als Sonderausgaben berücksichtigt.

Im SteuerreformG 2015/16 ist vorgesehen, dass nunmehr der Spender bei der Zahlung Vor- und Zunahme sowie Geburtsdatum an die empfangende Spendenorganisation bekannt gibt. Die empfangende Stelle hat auf Grundlage der bekannt gegebenen Identifikationsdaten für den Leistenden das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben gemäß § 13 Abs. 2 E-Government-Gesetz zu ermitteln und dem Finanzamt im Wege von Finanz-Online mit dem Gesamtbetrag der im Kalenderjahr von der jeweiligen Person geleisteten Beträge zu übermitteln. Die dem Finanzamt übermittelten Spendendaten werden in der Steuererklärung des Abgabepflichtigen automatisch berücksichtigt.

Für die Funktionsfähigkeit des dargestellten Prozesses ist es unerlässlich, dass die empfangenden Organisationen entsprechende (technische Vorkehrungen) treffen, um ihre Übermittlungsverpflichtung erfüllen zu können. Die erstmalige Anwendung ist für die Steuerveranlagung 2017 mit der Übermittlung bis längstens 31. Jänner 2018 vorgesehen. Als Sanktion für die Nichtumsetzung ist in letzter Konsequenz der Widerruf des Begünstigungsbescheids und die Streichung aus der Liste der begünstigten Organisationen vorgesehen. Darüber hinaus kann ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30% der zugewendeten Beträge, welcher unabhängig von einer Körperschaftsteuerpflicht zu zahlen ist, verhängt werden.

4. Zielsetzung des Gesetzesvorschlags / Missbrauchsverdacht

In den erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, dass auf diese Weise sowohl Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung entlastet werden sollen: Der Steuerpflichtige muss die betreffenden Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekannt geben; die Finanzverwaltung kann übermittelte Sonderausgabendaten automatisiert in den Bescheid übernehmen, sodass der dafür bisher erforderliche Bearbeitungs- und Überprüfungsaufwand entfällt. Neben dem Bürokratieabbau werden überdies Manipulationsmöglichkeiten durch unrichtige Angaben in der Steuererklärung verhindert.

5. Kritik

Durch die geplante Gesetzesänderung wird weder Zeit eingespart, noch erfolgt in Summe eine Entlastung, vielmehr wird Bürokratie aufgebaut und gemeinnützige Unternehmen werden über Gebühr belastet.

a. Finanzbehörden

Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung erfolgt regelmäßig gerade keine Überprüfung der Angaben zu den Sonderausgaben. Es kann daher in diesem Bereich zu keinem Bürokratieabbau bei der Finanzverwaltung kommen. Viele Spender sind zudem Pensionsbezieher und geben bislang auch keine Arbeitnehmerveranlagung ab. Durch die automatische Erfassung ist daher wohl mit einem nicht unbeträchtlich höheren Steuerausfall zu rechnen.

b. Entlastung beim Steuerpflichtigen

Viele Steuerpflichtige spenden auch bei Haussammlungen, via SMS, per Kreditkarte oder ähnlichem. Dem Spendenempfänger ist der Spender daher in einer Vielzahl von Fällen nicht bekannt und es kann dieser die Datenaufnahme gerade bei Kleinspenden unter EUR 20,00 nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand abarbeiten (Nachfrage beim Kreditinstitut, telefonische Recherche etc). Darüber hinaus wollen manche Spender aus Datenschutzgründen auch gar nicht erfasst werden bzw die Spende gar nicht absetzen.

c. Aufwand der Non-Profit-Unternehmen

Viele gerade kleinere Non-Profit-Unternehmen benötigen die Eintragung auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger, weil eben fast alle großen Organisationen auch darauf erfasst sind. Gerade kleinere gemeinnützige Unternehmen verfügen aber nicht über eine entsprechende EDV-Infrastruktur bzw Verwaltungspersonal, um hier den mit der geplanten Regelung einhergehenden Verwaltungsaufwand effizient und kostengünstig abwickeln zu können. Es wird gerade durch eine derartige Regelung das gemeinnützige Engagement einzelner Personen oder Gruppen unverhältnismäßig erschwert.

d. Der „Steuerausfall“ durch die Spendenabsetzbarkeit blieb bislang weit hinter den Erwartungen zurück. Es gibt daher auch aus finanzpolitischer Sicht keinen Grund, diese für die Mittelbeschaffung von gemeinnützigen Unternehmen wesentliche Erleichterung unverhältnismäßig zu erschweren.

6. Fazit

Die Einführung der geplanten Regelung würde für eine Vielzahl vor allem kleinerer Non-Profit-Organisationen vermutlich das Ende der Spendenabsetzbarkeit ihrer Zuwendungen bedeuten, da der zu erwartende bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Ebenso würde die Regelung für alle (auch großen) spendensammelnden Organisationen außer Kosten (Personal für die Verwaltung der Regelung) keine Vorteile bringen. Der Abbau von Bürokratie bei der öffentlichen Finanzverwaltung ist durch die Einführung dieser Regelung in jedem Fall nicht zu erwarten.

Wir dürfen daher der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die angeführten Argumente noch zu einem Überdenken der geplanten Regelung führen.

Freundliche Grüße

MMag. Thomas Stranzinger LL.M.

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Managing Partner

T +43 1 715 38 86 DW 30
E t.stranzinger@solidaris.at